Fünfte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen vom ...(Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), sowie des § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Kamen für die kommunalen Friedhöfe im Stadtgebiet vom 29. Dezember 2003 hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 "Gebührenpflichtiger“ wird wie folgt geändert:

Gebührenpflichtig ist derjenige, der Leistungen in Auftrag gibt und so diese Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere solcher Personen haften als Gesamtschuldner.

Artikel 2

Die der Satzung beigefügte Übersicht über die Gebührentarife wird zu I. „Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen“ wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Für Reihengräber

1.1	-	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	704,00 Euro
1.2	-	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, anonym	898,00 Euro
1.3	-	über 5 Jahre alte Personen	1.260,00 Euro
1.4	-	über 5 Jahre alte Personen, anonym	1.770,00 Euro
1.5	-	Urnen	742,00 Euro
1.6	-	Urnen, anonym	689,00 Euro

2. Für Wahlgräber

2.1	-	Wahlgräber je Stelle	1.500,00 Euro
2.2	-	Urnengräber je Stelle	810,00 Euro
2.3	-	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:	

- Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1 und 2.2 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.